



„Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens und des
Feuerwehrmusikzuges im Ortsteil Bisperode e.V.“
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65 ZZZ 00000143814



Satzung

des Vereins zur Förderung des Feuerlöschwesens und
des Feuerwehrmusikzuges im Ortsteil Bisperode e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens und des Feuerwehrmusikzuges Bisperode“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister hat der Verein seinen Sitz im Ortsteil Bisperode des Fleckens Coppenbrügge im Landkreis Hameln - Pyrmont.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Feuerlöschwesens und des Feuerwehrmusikzuges im Ortsteil Bisperode und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme des Vorstandes bedarf, erworben. Der Beitritt wird schriftlich bestätigt und der Generalversammlung bekanntgegeben.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jederzeit möglich. Mit dem Zugang der Austrittserklärung bei dem Vorstand erlöschen sämtliche Rechte des austretenden Mitglieds. Der Vereinsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch den Vorstand mittels Einschreibebrief bekanntzugeben. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe gegenüber dem Auszuschließenden wirksam. Solange der Ausschluss aus irgendeinem Grund nicht rechtskräftig ist ruhen sämtliche Rechte des Auszuschließenden.



„Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens und des
Feuerwehrmusikzuges im Ortsteil Bisperode e.V.“
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65 ZZZ 00000143814



§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgesetzt werden. Weitere Verpflichtungen der Mitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit festgesetzt werden. Im Übrigen sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung sowie Ausschüsse. Soweit Ausschüsse nicht bereits in der Satzung selbst vorgesehen sind, kann die Generalversammlung die Bildung weiterer Ausschüsse und deren Aufgabengebiete beschließen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied, das in einer Person Kassenwart und Schriftführer ist. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, also vom Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart (Schriftführer).

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Über seine Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Die regelmäßige Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist zulässig.

Für die ersten drei Jahre nach Vereinsgründung wird folgende Übergangslösung getroffen:

Bei der zweiten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 1981 endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes, das durch Los bestimmt wird. Bei der dritten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 1982 endet die Amtszeit eines weiteren Vorstandsmitgliedes das durch Losentscheid zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern, die nicht auf der ordentlichen Generalversammlung 1981 gewählt worden sind, bestimmt wird.

Bei der Generalversammlung 1983 endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes das nicht auf der ordentlichen Generalversammlung der Jahre 1981 und 1982 gewählt worden ist. Wiederwahl ist auch während der Übergangszeit jederzeit zulässig.



„Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens und des
Feuerwehrmusikzuges im Ortsteil Bisperode e.V.“
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65 ZZZ 00000143814



§8 Ausschüsse für die Förderung des Musik- und Feuerlöschwesens

Der Verein hat einen Musikausschuss und einen Feuerwehrausschuss zu bilden, die für die jeweiligen Belange der zu fördernden Gruppen zuständig sind. Beide Ausschüsse müssen bei allen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden. Die Ausschüsse bestehen aus je drei Mitglieder, wovon jeweils zwei Mitglieder von der Generalversammlung zu wählen sind. Das jeweilige dritte Mitglied der Ausschüsse wird vom Musikzug und der aktiven Wehr benannt. Die Amtszeit der beiden von der Generalversammlung gewählten Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Für ihre Wahl und auch für die Übergangszeit gelten die Absätze 4 und folgende des § 7 entsprechend. Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§9 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie dient der Unterrichtung und Aussprache über alle Fragen und über die Tätigkeit des Vereins hinsichtlich der ihm gestellten Aufgaben. Sie beschließt über Anträge und die in der Satzung festgelegten Verpflichtungen. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr abgehalten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorsitzenden stets dann, wenn er es für erforderlich erachtet, einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Zugleich mit der Terminerteilung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Beratung müssen 48 Stunden vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Versammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

In der Mitgliederversammlung haben nur die erschienenen Mitglieder Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Beschlüsse und Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder sowie über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. In allen übrigen Fällen reicht die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder zur Beschlussfassung aus. Die Wahl für den Vorstand und für die Ausschüsse erfolgt jeweils in gesonderten Wahlgängen. Für jedes der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse ist also ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer in dem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen finden öffentlich, auf Antrag in geheimer Abstimmung, statt.



„Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens und des
Feuerwehrmusikzuges im Ortsteil Bisperode e.V.“
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65 ZZZ 00000143814



§10 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist für jedes Rechnungsjahr der nächst folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Von jeder Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen haben. Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist nur einmal zulässig.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, kann jedoch auch andere Liquidatoren wählen.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt nach einer Auflösung der Ortswehr Bisperode zu. Es darf nur für Zwecke, die der Verein verfolgt hat, verwendet werden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft ist Bisperode.

Bisperode, den 05.01.1980